

An alle  
anerkannten Ausbildungseinrichtungen für  
das psychotherapeutische Fachspezifikum

**Dr. Paula Lanske**  
Paula.lanske@sozialministerium.at  
+43 1 711 00-644689  
Postanschrift:  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Geschäftszahl: 2020-0.388.184

## **31. Rundschreiben an die anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum; Bezeichnungspflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf aus gegebenem Anlass Folgendes zur Bezeichnungspflicht in Erinnerung rufen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Psychotherapiegesetz besteht die Verpflichtung sich in Ausübung des Berufs geschlechtsspezifisch als „Psychotherapeutin“ oder als „Psychotherapeut“ zu bezeichnen. Dabei handelt es sich um eine Deklarationspflicht, welche nicht durch andere Bezeichnungen ersetzt werden kann.

Die Zusatzbezeichnung, das ist die methodenspezifische Ausrichtung in der die fachspezifische Ausbildung absolviert wurde, kann angeführt werden. Dies dient sicher der Transparenz gegenüber den Patientinnen/Patienten, Klientinnen/Klienten.

Andere Bezeichnungen, wie beispielsweise Verhaltenstherapeut, Psychoanalytikerin, Systemische Familientherapeutin sind allenfalls umgangssprachlich möglich, dürfen aber bei öffentlichen Äußerungen wie z.B. in Signaturen, auf Webseiten, Visitenkarten oder Informationsfoldern nicht aufscheinen, da sie der Bezeichnungspflicht widersprechen.

Auch sind absolvierte Weiterbildungen nicht zu personalisieren, sodass nicht der fälschliche Eindruck einer weiteren, nicht gegebenen Berufsberechtigung entstehen kann.

So ist es unzulässig sich beispielsweise als

„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Traumatherapeutin“ zu bezeichnen.

Bei absolvierten Weiterbildungen ist ergänzend zur korrekten Bezeichnung, wie oben dargelegt, der Hinweis auf die erworbene weitere Kompetenz zulässig und sinnvoll, wie Weiterbildung in „Traumatherapie“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“.

Es darf ersucht werden, insbesondere auch alle Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die in Ihren Einrichtungen in der Lehre tätig sind, entsprechend darauf hinzuweisen, da diese als Vorbild für alle künftigen Berufsangehörigen fungieren.

#### Psychotherapeutin/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision

Darüber hinaus darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die fachspezifische Ausbildungseinrichtung Ihre Auszubildenden darauf hinzuweisen hat, dass nach Erlangung des sogenannten „Status“, in dem die 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision absolviert werden, die einzig zulässige Bezeichnung (falls eine geführt wird) „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ oder „Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ in vollständig ausgeschriebener Form lautet. Abkürzungen jeglicher Art sind unzulässig.

Siehe auch das Vorwort der Werberichtlinie:

*Unter die grundlegende Verpflichtung zur sachlichen und wahren Information über den eigenen Berufsstand, über die eigene Qualifikation und über Art und Umfang der angebotenen psychotherapeutischen Leistungen insbesondere fällt die Verpflichtung zur Führung der Bezeichnung „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ bzw. Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ in vollständig ausgeschriebener Form.*

Die anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum werden ersucht, diese Bezeichnungsvorgabe gegenüber den Auszubildenden wiederholt zu kommunizieren und auch zu kontrollieren, um Beschwerden zu vermeiden. Insbesondere hat bei allen öffentlichen Äußerungen die klare Information über die Qualifikation erkennbar zu sein.

Es darf um entsprechend Kenntnisnahme und Berücksichtigung gebeten werden.

Wien, 6. Juli 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Paula Lanske

